

nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) Erkrankten Versicherte, die infolge der besonderen Bedingungen ihrer versicherten Tätigkeit in erhöhtem Maße der Gefahr der Erkrankung an einer in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 genannten Berufskrankheit ausgesetzt waren, an einer solchen Krankheit und können Anhaltspunkte für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit nicht festgestellt werden, wird vermutet, dass diese infolge der versicherten Tätigkeit verursacht worden ist.

(4) Setzt die Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit die Unterlassung aller Tätigkeiten voraus, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können, haben die Unfallversicherungsträger vor Unterlassung einer noch verrichteten gefährdenden Tätigkeit darüber zu entscheiden, ob die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit erfüllt sind.

(5) Soweit Vorschriften über Leistungen auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalls abstellen, ist die Berufskrankheit auf den Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Behandlungsbedürftigkeit oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, auf den Beginn der rentenberechtigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit abzustellen.

(6) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Voraussetzungen, Art und Umfang von Leistungen zur Verhütung des Entstehens, der Verschlimmerung oder des Wiederauflebens von Berufskrankheiten,

2. die Mitwirkung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen bei der Feststellung von Berufskrankheiten sowie von Krankheiten, die nach Absatz 2 wie Berufskrankheiten zu entschädigen sind; dabei kann bestimmt werden, dass die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen berechtigt sind, Zusammenhangsgutachten zu erstellen, sowie zur Vorbereitung ihrer Gutachten Versicherte zu untersuchen oder auf Kosten der Unfallversicherungsträger andere Ärzte mit der Vornahme der Untersuchungen zu beauftragen,

3. die von den Unfallversicherungsträgern für die Tätigkeit der Stellen nach Nummer 2 zu entrichtenden Gebühren; diese Gebühren richten sich nach dem für die Begutachtung erforderlichen Aufwand und den dadurch entstehenden Kosten.

§ 3 BKV Maßnahmen gegen Berufskrankheiten, Übergangsleistung

(1) Besteht für Versicherte die Gefahr, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, haben die Unfallversicherungsträger dieser Gefahr mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Ist die Gefahr gleichwohl nicht zu beseitigen, haben die Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit

unterlassen. Den für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Versicherte, die die gefährdende Tätigkeit unterlassen, weil die Gefahr fortbesteht, haben zum Ausgleich hierdurch verursachter Minderungen des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile gegen den Unfallversicherungsträger Anspruch auf Übergangsleistungen. Als Übergangsleistung wird

1. ein einmaliger Betrag bis zur Höhe der Vollrente oder

2. eine monatliche wiederkehrende Zahlung bis zur Höhe eines Zwölftels der Vollrente längstens für die Dauer von fünf Jahren gezahlt. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit sind nicht zu berücksichtigen.

Ihre Fragen

... beantwortet das Team Berufskrankheiten der Unfallkasse Nord, Telefon 0431 / 64 07 – 0

Unsere Merkblätter zu Berufskrankheiten

Hauterkrankungen als Berufskrankheit:

Bestellnummer GUV I 8951-UKN

Wirbelsäulenerkrankungen als Berufskrankheiten:

Bestellnummer GUV I 8952-UKN

Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit:

Bestellnummer GUV I 8953-UKN

Maßnahmen gegen Berufskrankheiten

(§ 3 Berufskrankheitenverordnung):

Bestellnummer GUV I 8954-UKN

Zu bestellen

- im Internet www.uk-nord.de/publikationen
- in Hamburg Telefon 040 / 271 53 – 232, druckschriften.hamburg@uk-nord.de
- in Schleswig-Holstein 0431 / 64 07 – 409, druckschriften.kiel@uk-nord.de



Maßnahmen gegen Berufskrankheiten

Redaktion:

Martin Kunze, Unfallkasse Nord
 Rehabilitations- und Leistungsabteilung 2011

Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a
 24113 Kiel

Telefon 04 31 / 64 07-0

Fax 04 31 / 64 07-450

www.uk-nord.de

Was ist eine Berufskrankheit?

Eine Berufskrankheit (BK) ist nach der gesetzlichen Definition eine Krankheit

- die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Berufskrankheitenliste (BK-Liste) als Berufskrankheit bezeichnet und
- die ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet (§ 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung).

Liegt eine Berufskrankheit vor, ist nicht nur die Frage der Entschädigung, sondern auch die der individuellen Prävention zu prüfen. Bereits vor Entstehung einer BK sind vorbeugende Maßnahmen möglich. Rechtsgrundlage dafür ist der § 3 der Berufskrankheitenverordnung (BKV), der die Unfallversicherungsträger verpflichtet, mit allen geeigneten Mitteln der Gefahr einer Berufskrankheit entgegenzuwirken.

§ 3 BKV ermöglicht

- Maßnahmen gegen Berufskrankheiten. Mit allen geeigneten Mitteln ist der Gefahr entgegenzuwirken, dass eine BK entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert. Ist einer konkreten Gefahr mit diesen Mitteln nicht ausreichend zu begegnen, hat der Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten gefährdende Tätigkeiten unterlassen.

- Gewährung von Übergangsleistungen. Wenn die/der Versicherte eine gefährdende Tätigkeit aufgegeben hat und dadurch eine Minderung seines Verdienstes oder sonstige wirtschaftliche Nachteile erleidet, sollen Übergangsleistungen diese ausgleichen.

Der Unfallversicherungsträger hat im Einzelfall zu prüfen, ob eine konkrete Gefahr vorliegt und mit welchen Mitteln dieser Gefahr entgegenzuwirken werden kann.

Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

- technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Absaugvorrichtungen, räumliche Absonderung gefährdender Bereiche
- persönliche Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Gehörschutz, Hautschutz, die vom Arbeitgeber zu stellen sind
- vorbeugende Heilbehandlung. Ziel einer solchen Heilbehandlung ist zum einen, durch berufliche Arbeitsstoffe bedingte Befunde zu beheben oder zu bessern, so dass nach Möglichkeit erst gar keine Berufskrankheit entsteht.

Zum anderen ist auch denkbar, solche Befunde mit Krankheitswert zu behandeln, die unabhängig von einer betrieblichen Einwirkung entstanden sind, bei denen aber die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, wenn weiter unter gefährdenden Bedingungen gearbeitet wird.

Reichen diese Maßnahmen nicht aus, hat der Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen.¹

Mit der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit entsteht allgemein ein Anspruch auf folgende Leistungen:

Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Diese Maßnahmen umfassen

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie Eingliederungshilfen an Arbeitgeber
- Berufsfindung und Arbeitserprobung
- Berufliche Anpassung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung

Anspruch und Umfang dieser Maßnahmen richten sich nach dem Einzelfall. Die Unfallkasse Nord bietet durch ihre Berufshelferinnen und -helfer eine individuelle Beratung an. Am Verfahren ist unter Umständen auch die Agentur für Arbeit beteiligt.

1: § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Berufskrankheitenverordnung

2: § 3 Absatz 2 der Berufskrankheitenverordnung

Übergangsleistungen²

Eine Versicherte/ein Versicherter muss unter Umständen die gefährdende Tätigkeit einstellen, weil anders die Gefahr der Entstehung, der Verschlimmerung oder des Wiederauflebens einer Berufskrankheit nicht zu vermeiden ist. Wenn ihr/ihm dadurch ein Minderverdienst entsteht oder sonstige wirtschaftliche Nachteile auftreten, werden zum Ausgleich als Übergangsleistung

- ein einmaliger Betrag bis zur Höhe der Vollrente oder
 - monatlich wiederkehrende Zahlungen bis zur Vollrente
- längstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt.

Hinweis

Damit es zum Ausgleich eines Minderverdienstes kommt, muss dieser tatsächlich wegen des Zwanges zur Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit entstanden sein.

Gegenübergestellt werden

- der Nettoverdienst, der ohne die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit erzielt worden wäre
- das tatsächliche Nettoeinkommen nach der Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit

Die rechtlichen Grundlagen im Originaltext

Der Minderverdienst ist auszugleichen, höchstens aber bis zur Höhe der Vollrente. Sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (= Bruttoentgelt der letzten zwölf Monate vor Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit).

Darüber hinaus werden Übergangsleistungen längstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt, wobei der Ausgleich in der Regel gestaffelt erfolgt:

| Nach Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit | |
|---|-----------------|
| im 1. Jahr | in Höhe von 5/5 |
| im 2. Jahr | 4/5 |
| im 3. Jahr | 3/5 |
| im 4. Jahr | 2/5 |
| im 5. Jahr | 1/5 |
| des Minderverdienstes | |

Nehmen Versicherte an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben teil, so bleibt es für die Dauer der Maßnahmen bei dem Anteil des Minderverdienstes, der bei Beginn der Maßnahme galt.

§ 9 SGB VII Berufskrankheit

(1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erhebliche höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, inwieweit Versicherte in Unternehmen der Seefahrt auch in der Zeit gegen Berufskrankheiten versichert sind, in der sie an Land beurlaubt sind.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung